

Der Gemeindegewerkschafter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Er erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk.

... Fernsprecher M 8538. ...
Redaktionschluss Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergespaltene Petit-
zeile 20 Pfg. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pfg.

No. 14

Cöln, den 1. Juli 1916.

IV. Jahrgang.

Willst dein Schicksal du bezwingen,
Dir dein Erdenlos gestalten,
Mußt du mit dem Schicksal ringen,
Lenken des Geschicks Wanken.
Denn nur jener kann hienieden
Seines Lebens Glück genießen,
Der's verstanden, sich selbst zu schmieden,
Wer's nicht versteht, muß es büßen.
Denn so wars seit allen Zeiten,
Nur der Mutige kann siegen.
Wen des Lebens Schwierigkeiten
Schrecken, der muß unterliegen.

Re.

Die Rechtsverhältnisse der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner.

Die glänzende industrielle und gewerbliche Entwicklung Deutschlands in den letzten vier Jahrzehnten hat auch die Entfaltung der Städte mächtig gefördert. Sie bilden die Zentren des industriellen und gewerblichen Lebens. So wie immer größere Massen der Industrie zuströmten, strömten sie auch den Städten zu, sodaß diese wie jene heute den größten Teil des deutschen Volkes umfassen. Damit ist auch das Aufgabengebiet der Städte immer mehr gewachsen. Dies findet u. a. seinen Ausdruck in der Zahl und der Ausdehnung der städtischen Betriebe. Handelt es sich hier doch oftmals um förmliche Großbetriebe, in denen Hunderte, ja Tausende von Arbeitern beschäftigt werden, so besonders bei den Straßenbahnen, Gas-, Elektrizitätswerken, Fuhrpark und Straßenreinigung usw. Daß die städtischen Arbeiter sich zur Vertretung ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der gewerkschaftlichen Organisation anschließen, muß daher eigentlich als selbstverständlich gelten. Die städtischen Verwaltungen, die zur Wahrnehmung ihrer vielseitigen Interessen sich in provinziellen und staatlichen Städtetagen und im deutschen Städtetag einflußreiche Organisationen geschaffen haben, haben sich denn auch zumeist mit dem Bestehen der Arbeiterorganisationen abgefunden, d. h. man nimmt sie als eine gegebene Tatsache hin. Aber auch da gibt es heute leider noch unrühmliche Ausnahmen, die vom Koalitionsrecht der Gemeindegewerkschafter nichts wissen wollen. Besonders scharf nehmen sie es in diesem Punkte mit dem Personal der Straßenbahnen, wobei sie sich darauf berufen, daß diese Betriebe nicht unter die Gewerbeordnung fallen, und daher

dem Personal das Koalitionsrecht gemäß § 152 der G.-D. nicht zustehe. In gleicher Weise verfahren noch manche private Straßenbahnen, die betr. Verwaltungen nehmen zwar für sich selbst das Recht in Anspruch, ihre eigenen Interessen in beliebigen Organisationen, selbst internationalen, mit aller Entschiedenheit wahrzunehmen. Das ist ein klaffender Widerspruch. Ein solches Verfahren läuft dem Satz: „Gleiches Recht für alle“ schnurstracks zuwider. Dabei handelt es sich auch bei den privaten Straßenbahnen durchweg um Betriebe, die in hohem Maße von den Gemeindebehörden abhängig und woran diese zumeist finanziell stark interessiert sind.

Diese Stellungnahme gegenüber den Arbeiterorganisationen wurde schon vor dem Kriege bitter als unsozial und ungerecht empfunden. Wievielmehr jetzt im Weltkriege. Das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ (Nr. 8) hat durchaus Recht, wenn es schreibt: „Dieser Geist und die aus ihm entspringende Haltung gegenüber der Arbeiterschaft paßt zu dem Grundzug des heutigen Weltkrieges, den das deutsche Volk führt um seine Freiheit und Unabhängigkeit, wie die Faust aufs Auge. Es besteht ein unlösbarer Widerspruch zwischen der Auffassung, der deutsche Arbeiter müsse Gut und Blut daransetzen, diese Freiheit und Unabhängigkeit gegenüber den äußeren Feinden zu erringen und der Vorenthaltung seiner wirtschaftlichen Freiheit und Selbstständigkeit im eigenen Lande. Je eher und gründlicher man in den betr. Kreisen die Verkehrtheit einer solchen Auffassung einseht, um so besser. Was sie bisher noch bestärkte, an dieser Auffassung festzuhalten, war die Furcht vor Streiks. Dabei hat die Erfahrung gelehrt, daß es umsoweniger zu Streiks kommt, je mehr man den berechtigten Wünschen der Arbeiterschaft entgegenkommt und ihre Rechte gewährleistet.“

Neuerdings hat auch die „Gesellschaft für soziale Reform“ eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, in der sie „Freies Vereinsrecht für die Berufsorganisationen der Landarbeiter, sowie der Staats- und Gemeindegewerkschafter“ verlangt. Sie begründete darin den Gedanken — daß Berufsvereine, die sich mit den Angelegenheiten des Arbeitsverhältnisses befassen, nicht als politische Vereine gelten sollen, mit Genugtuung. Diese Befreiung von gewissen hinderlichen Einengungen und Rechtschranken dürfe sich aber nicht nur auf einzelne wirtschaftliche Berufsgruppen beschränken, sondern müsse allen sozialen Arbeiter- und Angestelltenvereinen ebenso wie allen beruflichen Arbeitgeberorganisationen zuteil werden, „also auch denjenigen Personengruppen, für deren Vereinsbetätigung im Reichsvereinsgesetz selber oder zufolge der Auslegungsgrundsätze und Ausführungsvorschriften der Verwaltungen bisher Aus-

nahmebestimmungen bestehen, nämlich den Landarbeitern und Dienstboten, sowie den Staats- und Gemeindefarbeitern.“ An anderer Stelle heißt es dann: „Es wäre mit der Tatsache, daß die Staats- und Gemeindefarbeiter und die ländlichen Arbeiter mit ihren städtischen Kameraden Schulter an Schulter während der Kriegszeit kämpfen und bluten und sich des höchsten Vertrauens der Nation würdig erweisen, unvereinbar, ihnen bei der Heimkehr in die Friedensarbeit, wenn es sich um Wahrnehmung der arbeitsvertraglichen Interessen handelt, die gleiche Vereinigungsfreiheit wie den Arbeitern der privaten Gewerbe zu versagen, unbeschadet der besonderen Regelung des Streikrechts in gemeinnützigen landwirtschaftlichen und öffentlichen Betrieben.“

Darum spricht sich die „Gesellschaft für soziale Reform“ in der Eingabe „entschieden gegen jedes Ausnahmegesetz zu Ungunsten einer der genannten Arbeitergruppen, bei ihrer Betätigung in sozialwirtschaftlichen Berufsorganisationen aus, deren segensreiches Wirken auf die Disziplin und den Gemeinschaftssinn der großen Massen die Kriegszeit uns erst recht kennen gelehrt hat.“

Die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der Gemeindefarbeiter und Straßenbahner in dem vorbezeichneten Sinne wird sich umso eher verwirklichen lassen, je mehr die Arbeiterchaft auf den Ausbau und die Erstarkung ihrer gewerkschaftlichen Organisation Bedacht nimmt.

Das Kapitalabfindungsgesetz.

Nachdem wir in der vorigen Nummer unserer Verbandszeitung eine aufklärende Abhandlung über das Kapitalabfindungsgesetz brachten, lassen wir hier das Gesetz im Wortlaut folgen.

Gesetz.

§ 1.

Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschafftsversorgungs-gesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerbe eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungs-Unternehmen beitreten wollen.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

§ 2.

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn:

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden,

2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,

3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist,

4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Fällt die oberste Militärverwaltungsbehörde eine nützliche Verwendung des Geldes nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3.

Die Kapitalabfindung kann umfassen:

Die Kriegszulage (§ 14 des Mannschafftsversorgungs-gesetzes

vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —), die Verstümmelungszulage (§ 13 des Mannschafftsversorgungs-gesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —) und die Tropenzulage in Höhe der Kriegszulage (§§ 67 und 69 des Mannschafftsversorgungs-gesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —) sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 214 ff. — zustehenden Bezüge für die Witwe eines Feldwebels, Wizefeldwebels, Sergeanten, mit der Wöhnung eines Wizefeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegsfrankenpflege bis zur Höhe von 300 Mark, für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegsfrankenpflege bis zur Höhe von 250 Mark, für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegsfrankenpflege bis zur Höhe von 200 Mark.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Versorgungsgebührrnisse beschränkt werden.

§ 4.

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zu Grunde gelegt, das der Antragsteller in demjenigen Jahre, welches auf den Tag der Antragstellung folgt, vollendet.

Der Anspruch auf die Gebührrnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 5.

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebührrnisse zu zahlen und zwar bei dem.

21. Lebensjahr	das 18 $\frac{1}{2}$ fache
22. "	" 18 $\frac{1}{4}$ "
23. "	" 18 "
24. "	" 17 $\frac{3}{4}$ "
25. "	" 17 $\frac{1}{2}$ "
26. "	" 17 $\frac{1}{4}$ "
27. "	" 17 "
28. "	" 16 $\frac{3}{4}$ "
29. "	" 16 $\frac{1}{2}$ "
30. "	" 16 $\frac{1}{4}$ "
31. "	" 16 "
32. "	" 15 $\frac{3}{4}$ "
33. "	" 15 $\frac{1}{2}$ "
34. "	" 15 $\frac{1}{4}$ "
35. "	" 15 "
36. "	" 14 $\frac{3}{4}$ "
37. "	" 14 $\frac{1}{2}$ "
38. "	" 14 $\frac{1}{4}$ "
39. "	" 14 "
40. "	" 13 $\frac{3}{4}$ "
41. "	" 13 $\frac{1}{2}$ "
42. "	" 13 $\frac{1}{4}$ "
43. "	" 13 "
44. "	" 12 $\frac{3}{4}$ "
45. "	" 12 $\frac{1}{2}$ "
46. "	" 12 $\frac{1}{4}$ "
47. "	" 12 "
48. "	" 11 $\frac{3}{4}$ "
49. "	" 11 $\frac{1}{4}$ "
50. "	" 10 $\frac{3}{4}$ "
51. "	" 10 $\frac{1}{4}$ "
52. "	" 9 $\frac{3}{4}$ "
53. "	" 9 $\frac{1}{4}$ "
54. "	" 8 $\frac{3}{4}$ "
55. "	" 8 $\frac{1}{4}$ "

des Jahresbetrags der betreffenden Bezüge oder eines Teiles derselben.

§ 6.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

§ 7.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 8.

Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die oberste Militärverwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte.

§ 9.

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebühren gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zu Grunde zu legen.

§ 10.

Der nach § 4 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, indem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 11.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenem Versorgungsgebühren übersteigt. Von dem hiernach zurückzahlenden Betrage ist der Witwe der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, welcher der Kapitalabfindung zu Grunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 12.

Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

Innerhalb der im § 7 vorgesehenen Frist ist ein der ausbezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

Vom Nachlasse gefallener Kriegsteilnehmer.

Einem im „Zentralblatt“ (Nummer 12 1916) erschienenen Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Verthold, Leipzig entnehmen wir folgende, für Hinterbliebene von gefallenen Kriegsteilnehmern wichtige Ausführungen:

Der Krieg, der so ungeheure Opfer an Menschenleben fordert, hat seitens der Dahergebliebenen schon unzählige Male die Frage nach dem Verbleibe dessen stellen lassen, was ihre vor dem Feinde gefallenen oder draußen in den Feldlazaretten verstorbenen Angehörigen zurückgelassen haben. Nicht um ihres materiellen Wertes willen möchten sie all diese Dinge im Besitze haben; solche Gedanken wird die Tragik des Schicksals nur selten Gestalt gewinnen lassen. Sie sollen ihnen nur als liebes und oft als einziges Andenken an die dienen, die durch ihren Tod fürs Vaterland die höchste aller Pflichten getan haben. Es ist deshalb eine ethische Forderung, die wir an das Recht eines Kulturstaates stellen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß diesen berechtigten Wünschen der Hinterbliebenen Erfüllung zuteil wird. Und unsere deutsche Gesetzgebung sowohl wie das Völkerrecht haben sich auch mit der Ordnung dieser Frage beschäftigt und Bestimmungen über ihre Lösung getroffen.

Naturgemäß gelten auch für die Feldhinterlassenschaft unserer Kriegsteilnehmer die rechtlichen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit dem Tode geht alles das, was zu ihr gehört, auf den Erben über, und der Erbe kann von dem Herausgabe beanspruchen, der solche Gegenstände in Besitz genommen. Mit diesen Grundsätzen kommen wir indes nicht viel weiter. Die Verhältnisse eines Krieges nehmen die Möglichkeit, daß sich die erbberechtigten Angehörigen selbst in den Besitz des Nachlasses setzen, und sie schließen es auch aus, daß sie sich über den Bestand des Nachlasses Gewißheit verschaffen. Es ist deshalb am Rechte, zu Gunsten der Hinterbliebenen eingzugreifen und geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Verwirklichung ihrer Ansprüche aufzustellen.

Was zunächst den Umfang des Nachlasses angeht, so gehören zu ihm alle im persönlichen Eigentum des Verstorbenen stehenden Sachen. Geld, also auch etwaige Pensionsrückstände, Wertgegenstände, wie z. B. eine Uhr, Ringe usw., ferner Briefschaften, Photographien, Urkunden u. a., auch ein etwa noch errichtetes Testament. Unzweifelhaft werden zum Nachlasse auch alle Kriegsauszeichnungen zu rechnen sein; Eltern oder Geschwister haben mithin Anspruch darauf, daß ihnen das Eisernes Kreuz, welches ihr Sohn oder Bruder als Preis der Tapferkeit erworben, übermittelt wird. Gleichgültig ist, ob die einzelnen Dinge Vermögenswert besitzen oder nicht. Nicht zum Nachlasse gehören die militärischen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke des Soldaten, soweit sie nicht sein Eigentum gewesen sind.

Ueber die Behandlung des Nachlasses gibt die Kriegs-Sanitätsordnung vom 27. Januar 1907 eingehende Vorschriften. Dort ist zunächst bestimmt, daß derselbe von den „Kassenverwaltungen“ d. i. den Bahmeistern aufzubewahren ist. Wird nach beendeter Gefecht das Schlachtfeld zum Zwecke der Vergung der Verwundeten und der Beerdigung der Toten abgesehen, so haben die damit beauftragten Formationen auch die bei den Gefallenen vorgefundenen Nachlassgegenstände an sich zu nehmen und sodann bei diesen Kassenverwaltungen abzuliefern. In Betracht kommt hier zunächst die Kassenverwaltung des am Kampfe beteiligt gewesenen Truppenteils, dem der Gefallene angehört hat. Die Absuchung des Schlachtfeldes geschieht nun aber häufig auch durch die bei jedem Armeekorps aufgestellten Sanitätskompagnien, die selbständige Feldformationen mit eigener Kassenverwaltung bilden. Es ist deshalb in zweiter Linie möglich, daß der Nachlass von diesen in Verwahrung genommen wird. Regelmäßig ist das der Fall dann, wenn der Tod etwa erst während des Aufenthaltes eines Verwundeten bei diesen Kompagnien eintritt. Erfolgt er in einem Feldlazarett — für jedes Korps sind in der Regel deren zwölf vorgesehen —, so trifft die Aufbewahrungspflicht die selbständige Kassenverwaltung dieses Lazaretts. In einer dieser drei Kasinstellen: Truppenteil, Sanitätskompagnien oder Feldlazarett muß sich also die Hinterlassenschaft befinden.

Die Aufbewahrungspflicht besteht indes nicht unbeschränkt.

Für sie kommen nach den bestehenden gesetzlichen Anordnungen nur in Betracht Geld, Wertgegenstände und Urkunden. Gegenstände bloßen Andenkens sind, auch wenn sie an sich wertlos erscheinen, dann aufzubewahren, wenn sie hierzu geeignet sind. Alle anderen Dinge werden öffentlich verkauft und ihr Erlös zu Gunsten des Barnachlasses verrechnet. Auch mit diesem Verkaufe soll jedoch tunlichst gewartet werden, um einem zeitig genug geltend gemachten Wunsche der Angehörigen auf Herausgabe noch nachkommen zu können.

Die Kriegs-Sanitätsordnung erklärt sich nun damit einverstanden, daß in erster Linie schneller Sacherledigung halber Nachlassgegenstände von nicht erheblichen Werten kurzer Hand durch die betreffenden Ersatztruppenteile im Lande, die Bezirkskommandos oder auch durch die Gemeindebehörden den Empfangsberechtigten ausgeantwortet werden. Geschieht dies nicht, so geht die Sache folgenden Weg: Die Kassenverwaltungen übermitteln den Feldintendanturen, zu denen der in Frage kommende Truppenverband gehört, ein Verzeichnis der Nachlassgegenstände und ihrer Erblasser. In Betracht kommen entweder die Intendantur der betr. Division oder die Etappenintendantur, für alle übrigen Formationen die Intendantur des Armeekorps. Die Intendantur verordnet die Ueberweisung des baren Nachlasses an die zu dem fraglichen Truppenverbände gehörigen Feldkriegskasse; von dort wird er weitergegeben an die Generalkriegskasse. Für den übrigen Nachlass besteht eine Zentralstelle im preussischen Kriegsministerium, dem insbesondere die Feldlazarette zweimal im Monat die Nachlassfachen ihrer Toten zu übermitteln gehalten sind.

Damit sind die Stellen gekennzeichnet, an die sich die Hinterlassenen wegen ihrer Anliegen auf Herausgabe des Eigentums ihrer Toten zu wenden haben. Vermittelt wird die Herausgabe im einzelnen auch durch die stellvertretenden Korpsintendanturen. Auch die Nachlassgerichte sind gehalten, auf Erfordern diese Ansprüche zu unterstützen. Empfangsberechtigt sind zunächst die Frau und die Kinder, in Ermangelung solcher die Eltern des Verstorbenen. Erst dann kommen Geschwister und weitere Verwandte in Frage.

Retreffs der Hinterlassenschaft der von unseren Feinden geborgenen Toten oder der in Kriegsgefangenschaft Verstorbenen trifft die in diesen Zeiten oft erwähnte Genfer Konvention genaue Bestimmungen. Jede Kriegspartei soll hiernach sobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen Erkennungsmerkmale und sonstigen Beweisstücke der Identität, sowie ein Namensverzeichnis der von ihr aufgenommenen Verwundeten und Kranken deren Landesbehörden oder den Kommandostellen des Heeres übermitteln. Sie soll weiter alle zu persönlichem Gebrauch bestimmten Gegenstände, Wertfachen, Briefe usw., die auf dem Schlachtfelde gefunden oder von den in Sanitätsanstalten und Formationen sterbenden Verwundeten und Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten auszuhändigen zu lassen.

Aus den Ortsgruppen.

Cleve. Einem Antrage der in unserem Verbandsorganisierten städtischen Arbeiter nachkommend, hatte die hiesige Stadtverwaltung Anfang vorigen Jahres den städtischen Arbeitern eine Feuerungszulage von 10 Prozent des bisher verdienten Lohnes bewilligt. Ebenso wurde auch dem Wunsche der Kollegen, dem immer weiteren Steigen der Preise durch eine nochmalige Zulage Rechnung zu tragen, insoweit nachgekommen, als den Kollegen vor Ostern eine außerordentliche Zulage gewährt wurde. Diese beträgt für Ledige 20 Mk. und für Verheiratete 40 Mk. außerdem für Verheiratete für jedes Kind 5 Mk. Die Hälfte dieser Zulage wurde vor Ostern ausgezahlt, während die andere Hälfte im Herbst zur Auszahlung gelangen sollte. Von einer größeren Anzahl Kollegen wurde nun der Wunsch geäußert,

die zweite Hälfte der bewilligten Zulage nun nicht, wie beabsichtigt, erst im Herbst, sondern schon vor Pfingsten zu erhalten. Eine entsprechende Eingabe unseres Verbandes, in der darauf hingewiesen wurde, daß gerade jetzt bei der großen Knappheit an den notwendigsten Lebensmitteln und mit Rücksicht darauf, daß den Arbeitern durch die Feiertage Christi-Himmelfahrt, Pfingsten, Frohnleichnam ein sehr fühlbarer Lohnausfall entstände, die Auszahlung der Zulage sehr wünschenswert sei, hatte den Erfolg, daß entsprechend dem Wunsche der Kollegen die Auszahlung vor Pfingsten erfolgte.

Wenn die Kollegen so sehen, daß bei richtigem Vorgehen im Laufe der Zeit manche ihrer Wünsche erfüllt werden, so sollten sie sich auch endlich mehr ihrer Pflichten erinnern, ihrer Pflichten ihrer Verwaltung, wie auch ihrem Stande gegenüber. Wir haben als Gewerkschaftler nicht nur das Recht, sondern auch die ernste Pflicht, unsere Kollegen stets daran zu erinnern, daß wir unseren Berufspflichten als Arbeiter zu jeder Zeit gewissenhaft nachzukommen haben. Setzen wir doch als Arbeiter unseren Stolz darin, daß die besten Gewerkschaftler auch die besten, fleißigsten und gewissenhaftesten Arbeiter sind. Danach sollen wir aber nicht etwa streben, um uns bei unseren Vorgesetzten „Liebkind“ zu machen, sondern weil es unsere Pflicht ist. Dann aber auch deshalb, weil wir um so energischer auf Erfüllung unserer berechtigten Wünsche drängen können, je gewissenhafter wir unseren Pflichten nachkommen. Aber nicht nur den Pflichten als Arbeiter, sondern auch als Gewerkschaftler muß jeder Einzelne mehr, als bisher nachkommen. Sozial und loyal denkende Vertreter der Stadtverwaltungen werden durchweg lieber mit einer gut organisierten, disziplinierten und pflichtbewußten Arbeiterschaft zu tun haben, als mit unorganisierten Schmarotzern. Bei sozialrückständigen Verwaltungen aber ist eine starke Organisation unbedingt notwendig, um solchen Verwaltungen das Verständnis für die berechtigten Wünsche und Forderungen der Arbeiterschaft zu wecken. Die städtischen Arbeiter von Cleve dürfen aber überzeugt sein, daß sie, wie bisher, an ihrer Organisation die beste Vertreterin ihrer Interessen, bei der städtischen Verwaltung aber, soweit wie wir bisher urteilen können, das notwendige Maß sozialen Verständnisses finden.

Düsseldorf (Straßenbahner). Eine gut besuchte Straßenbahnerversammlung, tagte am Freitag, den 16. Juni im Lokale Schmidt am Wehrhahn. Bezirksleiter, Koll. Krumbö aus Köln, sprach über die „Lohn- und Dienstverhältnisse der Straßenbahner vor, während und nach dem Kriege.“ Seine Ausführungen bewiesen, daß der Straßenbahnerberuf in seiner Gesamtheit zu den Verufen gezählt werden muß, die noch unter sehr ungünstigen Lohn- und Dienstverhältnissen arbeiten. Die Schuld an diesem Zustande liegt mit daran, daß sich der Straßenbahnerberuf als ein noch verhältnismäßig junger Beruf noch nicht richtig durchsetzen, sich noch nicht die richtige Geltung verschaffen konnte. Dies Letztere sei aber umso eher möglich, je mehr die einzelnen Straßenbahner sich als Berufsangehörige um die Hebung ihres Standes bemühen. Dies sei jedoch dem Einzelnen allein nicht möglich, vielmehr müsse hier eine größere in der gewerkschaftlichen Organisation zusammengeschlossene Masse von Berufsangehörigen ihren Einfluß geltend machen. Wo dies in letzten Jahren geschehen, sei auch durchweg eine bedeutende Verbesserung der Lohn- und Dienstverhältnisse zu beobachten. Vielfach werden den Straßenbahnern ja von den Verwaltungen noch allerlei Schwierigkeiten wegen der Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation gemacht. Dies sei den Verwaltungen umso mehr möglich, weil die Straßenbahner der Gewerbeordnung nicht unterstehen, mithin den Schutz der Gewerbeordnung, wie ihn die Arbeiter anderer Betriebe genießen, entbehren müssen. Wenn nun den in städtischen Straßenbahnbetrieben angestellten Kollegen die erwähnten Schwierigkeiten im Allgemeinen nicht mehr in dem Maße gemacht werden, wie den in unter privater Verwaltung stehenden Straßenbahnbetrieben Beschäftigten, so ist es Pflicht der ersteren, durch starken Zusammenschluß in der Organisation zu versuchen, die Verhältnisse der letzteren und damit auch ihres ganzen Berufes zu heben. Dies sei umso notwendiger, als andernfalls die Gefahr bestehe, daß nach dem Kriege, die durch den Krieg herbeigeführte bedeutend verschlechterte Lebenshaltung der Straßenbahner weiter bestehen bleibe.

Dies zu verhindern, sei eine wichtige Aufgabe, an der mitzuarbeiten alle Straßenbahner das allergrößte Interesse haben. Erfreulicherweise zeige sich in letzter Zeit unter den Düsseldorfser Straßenbahnern wieder ein lebhaftes Interesse an der gewerkschaftlichen Organisation. Falls dies anhalte, sei mit größtem Recht zu hoffen, daß unsere Bewegung auch in Düsseldorf den Einfluß gewinne, der zur wirksamen Vertretung der Interessen der Kollegen wünschenswert und notwendig sei.

Zu der anschließenden Diskussion wurden die Ausführungen des Redners bestätigt und ergänzt, die wirksame Tätigkeit der Organisation anerkannt, und von einigen Kollegen versprochen, für den Ausbau und Stärkung unseres Verbandes mehr wie bisher wirken zu wollen. Auch erklärten wieder, wie auch in der vorigen Versammlung eine Anzahl Kollegen ihren Beitritt zum Verbands.

Nur weiter so, Kollegen Straßenbahner, damit unsere hoffentlich bald aus dem Felde heimkehrenden Kollegen unsere Düsseldorfser Ortsgruppe der Straßenbahner nicht nur auf der früheren Höhe, sondern stärker und besser ausgebaut vorfinden.

Düsseldorf (Gemeindearbeiter). Eine gut besuchte Versammlung städtischer Arbeiter tagte am Sonntag, den 25. Juni im Lokale Schmitz am Wehrhahn. Kollege Krumböck-Köln referierte über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städt. Arbeiter. In klarer, von Sachkenntnis zeugender Weise besprach er diese Verhältnisse und brachte mit seinen Ausführungen den Beweis, daß gerade die städt. Arbeiter noch unter sehr ungünstigen Verhältnissen leiden. Dies trifft nun sowohl für die städt. Arbeiter im Allgemeinen, wie auch für die städt. Arbeiter Düsseldorf im besonderen zu. Besonders jetzt in der Kriegszeit wird es doppelt fühlbar, daß man auch selbst die dringendsten Wünsche der Arbeiterschaft nicht oder nur zum Teil berücksichtigt. Allen Forderungen der organisierten Kollegen betr. Gewährung von angemessenen Teuerungszulagen wurde bisher nur teilweise Rechnung getragen. Schon vor längerer Zeit wies unser Verband in einer Eingabe an die städtische Verwaltung darauf hin, daß bezüglich der Gewährung von Teuerungszulagen große Ungleichheiten bestehen, die als durchaus ungerade empfunden werden und mit Recht die größte Unzufriedenheit der städtischen Arbeiterschaft erregen. Werden doch in einzelnen Betrieben der Stadt nur 5 Prozent, in anderen 10, 20 oder 30 Prozent Teuerungszulagen gewährt. Fühlen denn die städtischen Arbeiter nicht alle ohne Ausnahme die ungeheure Verteuerung der Lebenshaltung, daß man es wagt, sie mit solchen geringen Zulagen abzuspeisen? Man sollte doch endlich an den maßgebenden Stellen zu der Einsicht kommen, daß der Arbeiter doch das Allernotwendigste zur Bestreitung seiner und seiner Familie Bedürfnisse beanspruchen darf und muß. Aber anstatt diesem gerechten Verlangen nachzukommen, werden den Arbeitern noch die größten Schwierigkeiten gemacht, wenn sie dahingehende Wünsche äußern. So wurde einem Vertreter des Arbeiterausschusses von seinem Vorgesetzten mit Entlassung gedroht, als er im Auftrage seiner Mitarbeiter den Wunsch äußerte, mit den Arbeitern anderer Betriebe in Bezug der Teuerungszulagen gleichgestellt zu werden. Wer gibt diesem Herrn das Recht, in das Recht der Arbeiterschaft, ihre Wünsche durch die Vertreter der Arbeiterausschüsse vorzubringen, in solcher Weise hindernd einzugreifen. Das Recht muß diesem Herrn ganz entschieden abgesprochen werden. Und wir möchten den Herrn warnen, dem betr. Arbeiter, der eine 10köpfige Familie zu ernähren hat, noch weiter in solcher Weise Schwierigkeiten zu machen, da wir sonst gezwungen würden, deutlicher zu werden. Wir können nicht annehmen, daß die maßgebenden Stellen ein derartiges Vorgehen einzelner Beamten gegen ihre Untergebenen gutheißen. Derartige würde man übrigens der Arbeiterschaft nicht zu bieten wagen, wenn die städtischen Arbeiter in weit größerer Anzahl der Organisation angeschlossen wären. Darum ist es für aller städtischen Arbeiter, das Versäumte möglichst bald nachzuholen. Nach einer recht lebhaften Diskussion wurde vorgeschlagen, vonseiten der Verbandsleitung umgehend eine nochmalige Eingabe an die Stadtverwaltung zu richten und um endliche, zufriedenstellende Regelung der Gewährung der Teuerungszulagen zu ersuchen. Hoffentlich wird die Verwaltung endlich das notwendige Entgegenkommen in dieser Angelegenheit zeigen.

Köln. Wieder einmal hat sich die „Gewerkschaft“, das Organ des sozialdemokratischen Gemeindearbeiterverbandes mit Erfolg bemüht, sich zu blamieren. Man könnte tatsächlich Mitleid empfinden ob der Kopflosigkeit, mit der diese Leute sich in letzter Zeit immer wieder in die größten Widersprüche verwickeln. In Nr. 23 vom 9. Juni bringt das genannte Verbandsorgan einen Bericht über die Neuregelung der Bestimmungen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der

städt. Arbeiter in Köln. Zu der gleich eingangs des Berichtes gemachten Äußerung, daß die Anregung zu dieser Neuregelung der genannten Bestimmung von sozialdemokratischer Seite ausgegangen sei, möchten wir kurz bemerken, daß lange vor dem dort genannten Termin von unserer Seite nicht nur dahingehende Anregungen gegeben, sondern schon ganz bestimmte Vorschläge an maßgebender Stelle gemacht worden waren, an welche sich denn auch die betr. Beschlüsse eng anlehnen. Also waren wir und nicht die soziald. Richtung diejenigen, die in der Sache zuerst vorgingen. Wir gestehen aber trotzdem gerne ein, daß es uns durchaus garnicht darauf ankommt, von wo aus derartige Anträge gestellt werden; uns ist vielmehr die Hauptsache, daß etwas für die städtischen Arbeiter erreicht wird. Und in Wirklichkeit ist auch in diesem Falle für die städtischen Arbeiter ein schöner Erfolg erzielt worden und sogar mehr, als von sozialdemokratischer Seite aus beantragt worden war. Nach ihrer eigenen Angabe lautete nämlich ihr Antrag auf Erhöhung der Anfangsrenten auf 25 Prozent, bei Waisen auf 20 und bei Vollwaisen auf 30 Prozent. Unsere Anträge verlangten in diesem Punkte mehr und zwar Erhöhung der Anfangsrenten auf 33 1/2 Prozent, für Waisen auf 20 und Vollwaisen 33 1/2 Prozent. Diesem unserem Antrage wurde auch entsprochen. Auch kann in Zukunft die Rente 75 Prozent des Jahreseinkommens erreichen, anstatt bisher nur 65 Prozent. Der Mindestbetrag des Invalidengeldes wird von 200 auf 450 Mk. und der Mindestbetrag des Witwengeldes von 150 auf 240 Mk. erhöht. Selbst, wenn man berücksichtigt, daß die sozialdemokratischen Anträge das Anspruchsrecht auf Rente schon nach 7 anstatt nach 10 Dienstjahren verlangten, bedeutet der Beschluß noch eine finanzielle Besserstellung der städt. Invaliden und Hinterbliebenen gegenüber den Anträgen. Und trotzdem wird in dem genannten Bericht in der „Gewerkschaft“ der Beschluß als nicht weitgehend genug kritisiert, anscheinend nur zu dem Zwecke, um entweder den Arbeitern die Freude an dem Erfolge zu vereteln und sie unzufrieden zu erhalten, oder, um den Kölner Stadtvertretern wieder mal in althergebrachter Weise etwas am Zeug zu flicken.

Die denkenden Arbeiter werden sich jedoch dadurch nicht beirren lassen, sie werden vielmehr alles daran setzen, den Einfluß der christlich-nationalen Organisation so zu stärken, daß es möglich wird, die schon erreichten Vorteile zu vervollkommen und weitere neue zu erringen.

Köln-Fuhrpark. Endlich ist einem seit langem durch die Arbeiterschaft vertretenen, berechtigten Wunsche entsprochen worden. Bei der letzten Neuregelung der Löhne für die städtischen Arbeiter waren auch die Anfangslöhne für die Arbeiter des Fuhrparks und der Straßenreinigung erhöht worden. Die Bestimmungen über diese Neuregelung enthielten nun eine Klausel, wonach die erhöhten Anfangslöhne an neu eingestellte Arbeiter solange nicht gezahlt werden durften, als noch einzelne andere dienstältere Arbeiter geringere, nach dem früheren Tarif gültige Löhne bezogen. Durch den Wechsel der Arbeiter, der naturgemäß in einem solch großen Betrieb andauernd stattfindet, blieben aber infolge obiger Bestimmung, verbunden mit der Bestimmung, daß Lohnsteigerungen erst nach Ablauf eines Dienstjahres stattfinden, immer eine gewisse Anzahl Leute unter dem nach dem neuen Tarif vorgesehenen erhöhten Anfangslohn. Dieser Uebelstand, auf dessen Abstellung vonseiten unserer Verbandsleitung schon vor Ausbruch des Krieges gedrängt wurde, ist nun endlich seit 1. Juni d. J. beseitigt. Die lange hinauschiebung der Erledigung dieses berechtigten Wunsches der Arbeiterschaft wurde bisher damit zu begründen versucht, daß die Beamten, die diese Frage zu bearbeiten hätten, zum Militär eingezogen seien und es an geeignetem Ersatz fehle. Auch hier ist es wieder nur dem Drängen der organisierten Kollegen zu verdanken, daß die Frage endlich ihren Abschluß gefunden hat.

Zwickau (Sachsen). Daß auch jetzt während der schweren

Kriegszeit der Gewerkschaftsgedanke neue Wurzeln zu schlagen vermag, zeigt sich dadurch, daß auch an Orten, wo wir bisher mit unseren Ideen keinen oder nur sehr schwer Eingang fanden, doch endlich einige Kollegen den Mut finden, sich als die Ersten, als die Pioniere unserer Bewegung an dem betr. Orte unserer Organisation anzuschließen. So erklärten auch eine Anzahl der städtischen Arbeiter in Zwickau in Sachsen in letzten Wochen ihren Beitritt zu unserem Verbands.

Zweifellos liegen auch in den dortigen städtischen Betrieben genügend Wünsche und Beschwerden vor, die dringend der Erledigung bedürfen. Je zahlreicher und vollständiger die städtischen Arbeiter aber dem Beispiele der obengenannten Kollegen folgen und sich der Organisation anschließen, je eher und besser wird es möglich sein, auf die Gestaltung ihrer Lohn- und Dienstverhältnisse verbessernd einzuwirken.

„Darum, städtische Arbeiter von Zwickau, „Auf zur Mitarbeit.“ „Einein in den Zentralverband der Gemeindefarbeiter und Straßenbahner Deutschlands!“

Rundschau.

Anträge auf Kriegshinterbliebenenbezüge. Schon wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß Anträge auf Hinterbliebenenbezüge, wie Witwen- und Waisengeld, Elterngeld, Löhnung für Gefangene oder Vermißte usw. von manchen Antragstellern unrichtig behandelt werden. Es sei deshalb nochmals betont, daß es keinen Zweck hat, solche Anträge in Form eines ausführlich begründeten Gesuches an die Bezirkskommandos oder höhere militärische Behörden zu richten. Der schnellste und sicherste Weg zur Erledigung derartiger Anträge ist, daß dieselben in Stadtbezirken dem zuständigen Polizeirevier und in Landbezirken dem Bürgermeisteramte mündlich übermittelt werden. Diese Stellen nehmen die Anträge kostenlos entgegen.

Gewährung von Stillgeld. Bisher bestanden Zweifel darüber, ob einer Mutter von Zwillingen Stillgeld in doppelter Höhe gewährt werden müsse. Das Reichsversicherungsamt hat nun vor kurzem eine Entscheidung getroffen, die diese Frage bejaht. In der Begründung wird betont, daß eine gute ausreichende Ernährung der Mutter besonders wichtig sei, da erst dadurch die Mutter in den Stand gesetzt würde, den Säugling genügend nähren zu können. Auch wird, besonders, wenn zwei Säuglinge zu nähren sind, oft eine Ergänzung der Ernährung durch Verwendung anderer guter Säuglingsnahrung erforderlich sein. Es entspreche daher wohl dem Wesen und Zweck der betr. Bestimmung, daß für jeden Säugling das volle Stillgeld gewährt würde. Dasselbe treffe auch bei der Kriegswochenhilfe zu.

Feldpostbrief.

An unsere im Felde stehenden Kollegen!
Werte Kollegen!

Von vielen draußen in Feindesland, oder auch in irgend einer Heimatgarnison stehenden Kollegen laufen täglich Schreiben hier an der Zentralstelle ein, die von echter Kameradschaftlichkeit im Felde, wie auch von treuer Anhänglichkeit an unsere Gewerkschaftssache zeugen. Leider ist es nicht möglich, all diese lieben Schreiben persönlich zu beantworten, da die gesamten Verbandsgeschäfte durch nur einen Beamten erledigt werden, dieser also so schon sehr stark mit Arbeit überlastet ist. Bedauern würden wir es aber, wenn die Kollegen aus der Nichtbeantwortung ihrer frdl. Briefe nun den Schluß ziehen würden, als ob die Kollegen in der Heimat ihrer nicht mit alter, aufrichtiger Freundschaft gedenken würden. Sie dürfen alle ohne Ausnahme versichert sein, daß die Gedanken ihrer Kollegen in der Heimat oft bei ihnen weilen, daß wir es mit ihnen fühlen, wie schwer es ist, nun schon fast zwei Jahre die liebe Heimat und die Angehörigen entbehren zu müssen. Daß wir mit ihnen die Sehnsucht nach endlicher glücklicher Beendigung des Krieges und Rückkehr in die Heimat empfinden. Wir bitten deshalb alle unsere wackeren Kollegen draußen, auch fernerhin immer wieder möglichst oft ein Lebenszeichen von sich nach hier gelangen zu lassen und uns einen Teil ihrer Erlebnisse mitteilen zu

wollen. Sollte bei dem einen oder anderen Kollegen mal Verärgerung wegen Nichtbeantwortung seiner frdl. Schreiben aufsteigen, so bitten wir, berücksichtigen zu wollen, daß auch die von den Kollegen in der Heimat geleistete Arbeit dem Wohle des Vaterlandes, besonders aber unseres Arbeiterstandes dient. Kostet es doch auch hier in der Heimat große Mühe und Arbeit, das in jahrzehnte langer mühevoller Tätigkeit Errungene über die schwere Kriegszeit hinüber zu retten. Aber keine noch so große Mühe und Arbeit wollen wir scheuen, wo es gilt, die Ideale unserer christlich-nationalen Bewegung hochzuhalten. Wissen wir Beweis, daß auch unsere wackeren Kollegen draußen in den Schützengräben nicht nur für ihre und unsere wirtschaftliche Existenz, sondern auch für diese Ideale kämpfen und, wenn es sein muß, sterben. Sollten wir, die wir von den schwersten Opfern doch und jeden Tag erhalten wir in lieben Zuschriften den neuen des Krieges bisher verschont geblieben sind, nicht auch gerne und freudig all unsere Kraft einsetzen zur Erhaltung und Förderung dieser Ideale? Schämen würden wir uns vor Euch wackeren Kollegen, wenn Ihr siegreich in die Heimat zurückkehrt und wir müßten Euch eingestehen, daß wir nicht erhalten hätten, was Ihr früher habt aufbauen helfen. Das darf und wird nicht sein, das versprechen wir Euch mit dem Wunsche, Euch alle in nicht allzuferner Zeit als Sieger in der Heimat begrüßen und wieder Hand in Hand mit Euch an unserer guten Sache weiterarbeiten zu dürfen.

In diesem Sinne sendet

freundliche Grüße aus der Heimat
Der Zentralvorstand

i. V.: Fr. Krumbö.

W. Adressenänderungen bitten wir umgehend mitteilen zu wollen, damit Zeitungen und Zuschriften pünktlich an alle unsere Kollegen geschickt werden können.

Verbandsnachrichten.

Abgerechnet vom 1. Quartal 1916 haben noch: Elberfeld, Graubenz, Münster-Westf., Raderborn.

Kollegen! In der Woche vom 1. bis 8. Juli ist der 27te Wochenbeitrag fällig. Kein tüchtiger Gewerkschaftler bleibt mit der Beitragszahlung im Rückstande.

Der Zentralvorstand

i. V.: Fr. Krumbö.



Gedenktafel.

Gestorben ist unser treuer Kollege
Michael Fröhler,
Mitglied der Ortsgruppe Weiden.
Ehre seinem Andenken!



Den Heldentod fürs Vaterland erlitt unser
treuer Kollege

Michel Sommer,
Mitglied der Ortsgruppe Weiden.
Ehre dem Helden!